

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive
Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.

über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)  Änderung vom  Der Schweizerische Bundesrat verordnet:			
		I	
		Die Arbeitslosenversich ändert:	nerungsverordnung vom 31. August 1983¹ wird wie folgt ge-
	gung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner Abs. 6 AVIG)		
muss diese innerhalb d zuständigen kantonalen	ine Bewilligung nach Artikel 32 Absatz 6 AVIG erhalten will, der in Artikel 36 Absatz 1 AVIG vorgesehenen Frist bei der Amtsstelle beantragen, bevor die Ausbildung der Lernenden die als anrechenbarer Arbeitsausfall gelten, fortgesetzt werden		
	ng von Kurzarbeit gemäss Artikel 36 Absatz 1 letzter Satz so ist ein neuer Bewilligungsantrag zu stellen.		
II Diese Verordnung tritt i	rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.		
•••	Im Namen des Schweizerischen Bundesrates		
	Die Bundespräsidentin: Viola Amherd Der Bundeskanzler: Viktor Rossi		

SR 837.02